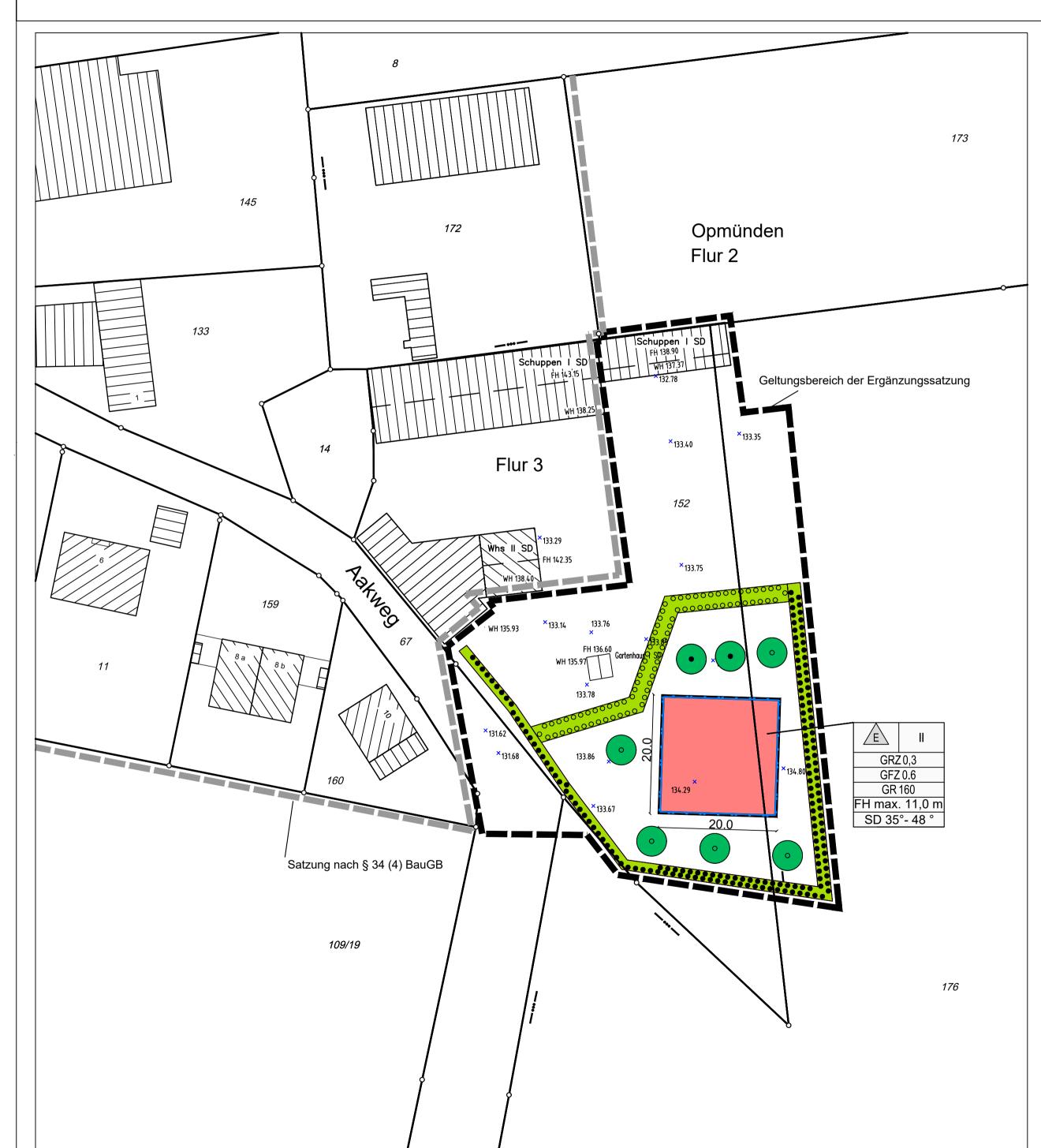
Gemeinde Bad Sassendorf - Ortsteil Opmünden - Ergänzungsatzung gem. § 34 (4) und (5) BauGB - 1:500



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBL. I S. 1353)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) vom 21. Juni 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2021 (GV.NRW. S. 821)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), in der zurzeit geltenden Fassung.
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetzt (Denkmalschutzgesetz DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 661-710).

Stand 13.12.2022

Festsetzungen gem. § 34 (4) und (5) BauGB und § 9 (1) BauGB:

Begrenzungslinien

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung § 34 (4) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
GFZ 0,6	Geschossflächenzahl	§ 20 BauNVO
GR 160 m ²	zulässige Grundfläche als Höchstmaß	§ 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
FH 11,0 m	maximal zulässige Firsthöhe Die Traufhöhe wir durch den äußeren Schnittpunkt	§ 16 BauNVO

Die Traufhöhe wir durch den äußeren Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut gebildet.

Die Firsthöhe wird gebildet durch den höchsten Punkt der Dachhaut. Die Firsthöhe kann durch technische Aufbauten (Schornsteine, Antennen, Solaranlagen etc.) um bis zu 1,0 m überschritten werden.

Die Firsthöhe ist bezogen auf die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens, die Höhe des Erdgeschossfußbodens darf maximal 0,4 m über dem vorhandenen Gelände im Bereich des Gebäudeeingangs betragen.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Flächen



außerhalb der überbaubaren Fläche sind zulässig.

Garagen und sonstige Nebenanlagen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB (Nebenanlagen und Garagen sind zulässig)

Geneigte Dächer § 9 (1) Nr. 23 BauGB mit einer Fläche von mehr als 10 m² sind auf mindestens 50% der Fläche mit Photovoltaikmodulen zu versehen, Gesamtmindestleistung aller Anlagen 9 KW Peak, es sind ein Speicher mit mind. 9 KW und 1 Wallbox für 1 Elektroauto mit Ladeleistung von mind. 11 KW

vorzuhalten.

Im Rahmen des Wassermanagements § 9 (1) Nr. 16 BauGB ist eine Zisterne mit mind. 3 cbm Inhalt oder

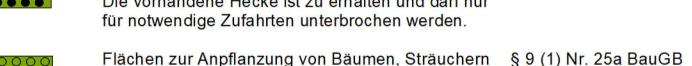
ist eine Zisterne mit mind. 3 cbm Inhalt oder ein Teich mit mind. 10 cbm Volumen anzulegen, jeweils mit Überlauf an den öffentlichen Kanal.

Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

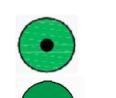


Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern § 9 (1) Nr. 25b BauGB und sonstigen Bepflanzungen.

Die vorhandene Hecke ist zu erhalten und darf nur



und sonstigen Bepflanzungen.
Neuanpflanzungen eine Hecke aus heimischen Sträuchern,
z.B. Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, gemeiner Schneeball etc.
Diese Hecke ist entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Die Hecke darf für eine/n Zugang/Zufahrt zum Gebäude an einer Stelle um maximal 5 m unterbrochen werden.



Zu erhaltender Laubbaum

Anzupflanzender, hochstämmiger einheimischer Laubbaum

Gestaltungsvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

SD 35°- 48°

Zulässige Dachform ist ein Satteldach mit einer Neigung von 35°- 48°°, dies gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen.
Flachdächer mit einer Fläche von mehr als 10m² sind zu begrünen.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen sind

wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
zu begrünen oder zu bepflanzen, d.h. Schottergärten sind nicht zulässig.
Stellplätze für PKW sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu gestalten.

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Gemarkungsbezeichnung

Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 (4) BauGB (nachrichtliche Darstellung)

152 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen
Flurgrenze
Wohngebäude, vorhanden

Sonstiges Gebäude, vorhanden

Aakweg Straßenname

Flur 2 Flurbezeichnung

20.0 Bemaßung

<u>Hinweise</u>

Opmünden

- 1. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutter- und Unterboden zu separieren und entsprechend der DIN 19731 einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- 2. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) und Gehölzentnahmen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30. September 1. März durchgeführt werden, um die Auswirkungen des Eingriffs auf planungsrelevante und auf europäische, nicht planungsrelevante Vogelarten zu minimieren. Somit können die Gefährdung durch Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten im Bereich der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist dabei sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.
- 3. Bei der Durchführung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, ob der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden. Ist dies der Fall, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst ist über die Gemeinde Möhnesee zu verständigen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat am 30.06.2021 gem. § 34 Abs.4 und 5 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, diese Ergänzungssatzung für den Ortsteil Opmünden aufzustellen.

Bad Sassendorf, den 21.06.2023

Bürgermeister gez. Dahlhoff

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Ergänzungssatzung hat gem. § 34 Abs. 5 und 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 20.03.2023 bis zum 21.04.2023 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 10.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Sassendorf, den 21.06.2023 Bürgermeister gez. Dahlhoff

SATZUNGSBESCHLUSS

Diese Ergänzungssatzung ist von der Gemeinde Bad Sassendorf, am 20.06.2023 gem. § 34 Abs. 5 und 6 BauGB i.V.m. § 10 BauGB beschlossen worden.

Bad Sassendorf, den 21.06.2023

Bürgermeister gez. Dahlhoff

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 BauGB am 03.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Bad Sassendorf, den 11.07.2023

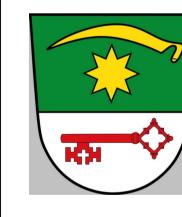
Bürgermeister gez. Dahlhoff

Aktenzeichen: 210373-002 Datum: 12.01.2023



Ludwig und Schwefer Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Feldmühlenweg 18 Tel.: 02921 / 3660-0 www.ls-soest.de 59494 Soest Fax.: 02921 / 3660-33 post@ls-soest.de



Gemeinde Bad Sassendorf Ortsteil Opmünden

Ergänzungsatzung gem. § 34 (4) und (5) BauGB

Maßstab 1:500